

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. JANUAR 1950

NUMMER 3

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 20. 12. 1949, Durchführung der „Beihilfen-Grundsätze“ in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. S. 17. — RdErl. 31. 12. 1949, Entschädigung der Gemeinden für die Ausfertigung der Lohnsteuerkarten 1950. S. 17.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 29. 12. 1949, Schutz der amtlichen Verkehrszeichen. S. 18.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 20. 12. 1949, Übergang der Zuständigkeiten der früheren Reichstreuhänder der Arbeit auf die Arbeitsminister der Länder. S. 18.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 15. 12. 1949, Wohnsiedlungsgesetz und landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr. S. 19.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 20.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Durchführung der „Beihilfen-Grundsätze“ in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1949 — III A 3820/49

Nach Absatz 5 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1942 — RGBI. S. 157 — hatten die Gemeinden und Gemeindeverbände Bestimmungen über die Anwendung der Beihilfe-Grundsätze zu treffen, sofern nicht die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle diese Regelung selbst vornahm. Letzteres ist durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. November 1943 — MBl. IV S. 1791 — geschehen. Nach diesem Erlaß ist die in den Beihilfen-Grundsätzen festgelegte Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen dem bezeichneten Personenkreis auch im gemeindlichen Bereich zu gewähren, und zwar entweder

- a) durch Einführung der BGr. selbst oder
- b) wenn dies zum Zwecke der Vermeidung von Haushaltsschwankungen oder der Vereinfachung der Verwaltung oder aus anderen Gründen angebracht ist, durch eine entsprechende Versicherung bei einer in Abschnitt III aaO. genannten Versicherungsanstalt.

Die vorgenannten Runderlasse haben, ausgehend von der den Anstellungsbehörden gegenüber den Beamten obliegenden Fürsorgepflicht, Grundsätze für die aus dieser Fürsorgepflicht sich ergebenden zweckmäßigen Maßnahmen aufgestellt. Sie stellen damit eine „allgemeine Regelung“ im beamtenrechtlichen Sinne nach § 34 Ziffer V dar und sind daher für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich.

In den von der Landesregierung, Innenministerium, herausgegebenen „Grundsätze — Bestimmungen für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten —“, Ausgabe 1948, Seite 35, ist darauf hingewiesen worden, daß bis zur Bekanntgabe neuer Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen usw. die bisherigen einschlägigen Bestimmungen weiter anzuwenden sind.

Ich habe Veranlassung, diesen Hinweis in Erinnerung zu bringen.

— MBl. NW. 1950 S. 17.

Entschädigung der Gemeinden für die Ausfertigung der Lohnsteuerkarten 1950

RdErl. d. Innenministers v. 31. 12. 1949 — III B 4/01

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 5. Dezember 1949 — S. 2220 bis

6448/VC — die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster ermächtigt, den Gemeinden für die Ausfertigung der Lohnsteuerkarten 1950 eine Vergütung von 7 Dpf. je Stück und für jede Eintragung in die Liste, die gem. Erlaß vom 14. September 1949 — Gem. S. 2230 — 50 St. 1 A — zu führen war, eine Vergütung von 3 Dpf. zu zahlen.

Ich gebe hiervon Kenntnis. Die Anträge auf Auszahlung der Vergütung sind von den Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen direkt bei den zuständigen Finanzämtern einzureichen. Einer gesammelten Vorlage durch die Gemeindeaufsichtsbehörden bei den Oberfinanzpräsidenten bedarf es nicht.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 17.

D. Verkehrsministerium

Schutz der amtlichen Verkehrszeichen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 29. 12. 1949 — IV B 3

Nach § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung dürfen Einrichtungen aller Art, die durch Form, Farbe, Größe sowie Ort und Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß dieses Verbot aus Gründen einer reibungslosen Abwicklung des Straßenverkehrs eng ausgelegt werden muß.

Schilder und sonstige Einrichtungen mit Wirtschaftswerbung dürfen auch bei oberflächlicher Beobachtung nicht den Eindruck entstehen lassen, daß es sich um amtliche Verkehrszeichen handelt. Ich ersuche, auch in dieser Frage mit den zuständigen Polizeibehörden zusammenzuarbeiten und deren Stellungnahmen zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —
An die Stadt- und Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter)

— MBl. NW. 1950 S. 18.

F. Arbeitsministerium

Übergang der Zuständigkeiten der früheren Reichstreuhänder der Arbeit auf die Arbeitsminister der Länder

RdErl. d. Arbeitsministers v. 20. 12. 1949 —
IVa 2 — 9036 — 04

Aus dem Aufgabengebiet der früheren Reichstreuhänder der Arbeit, deren Amt durch das Gesetz Nr. 77 der

Militärregierung beseitigt worden war, war den Präsidenten der neugeschaffenen Landesarbeitämter durch die Verordnung Nr. 7 der Militärregierung das Recht, Tarifordnungen zu erlassen, zu widerrufen und abzuändern, übertragen worden. Inzwischen ist die Tarifhoheit der Sozialpartner mit dem Inkrafttreten des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 wieder hergestellt und die Verordnung Nr. 7 durch die Verordnung Nr. 195 ausdrücklich aufgehoben worden.

Zu weiteren Aufgabengebieten der Reichstreuhänder der Arbeit, die sich aus noch bestehenden Gesetzen und Verordnungen ergeben, liegt eine gesetzliche Regelung nicht vor. Wegen der hiernach für die Beantwortung der Frage der Zuständigkeit bestehenden Zweifel hat der Herr Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesjustizminister und den Herren Arbeitsministern aller Länder festgestellt, daß gemäß Art. 129 Abs. 4 i. V. m. Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die in noch bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegebenen Befugnisse der Reichstreuhänder der Arbeit von der obersten Arbeitsbehörde der Länder auszuüben sind. Soweit Bundesbehörden betroffen werden, hat sich der Herr Bundesminister für Arbeit die Entscheidung an Stelle des früheren Reichstreuhänders der Arbeit vorbehalten.

Nach Vorstehendem bedarf u. a. die Kündigung eines nach einer Dienstzeit von 25 Jahren unkündbaren Angestellten zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages gemäß § 16 Abs. 4 TO. A. die Festsetzung eines geringeren als des tariflichen Entgelts bei Minderleistungsklauseln vieler noch bestehender Tarifordnungen oder die Kündigung von Frauen während der Schutzfristen gemäß § 6 Mutterschutzgesetz wie auch die Kündigung einer Werkwohnung, wenn das Arbeitsverhältnis infolge Stilllegens des Betriebes gemäß § 1 der Freimachungsverordnung endete (§ 6 DVO vom 27. 8. 1940 — RGBl. I S. 1190 —) meiner Zustimmung.

— MBl. NW. 1950 S. 18.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Wohnsiedlungsgesetz und landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 12. 1949 — IV B 2 — 565 — Tgb. Nr. 3423/49

Zahlreiche Rechtsgeschäfte im Grundstücksverkehr bedürfen der Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz

vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) und auch der Genehmigung nach § 1 der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947 (GV. NW. S. 53) und § 14 Ziff. 4 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 GV. NW. S. 84).

Eine Koppelung dieser Genehmigungsverfahren miteinander in der Art, wie sie durch meinen Runderlaß vom 31. Dezember 1948 (IV B — 565 — Tgb.-Nr. 1384/48 — MBl. NW. 1949 S. 27 —) für das Wohnsiedlungsverfahren und das Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 in Verbindung mit der MRVO Nr. 84 vorgesehen ist, erscheint z. Z. noch nicht tunlich. Da das Wohnsiedlungsgesetz in § 6 Ziff. 3 ein entgegenstehendes öffentliches Interesse als zwingenden Versagungsgrund vorsieht, könnte ein Antragsteller nach Erteilung der Genehmigung annehmen, daß dem Rechtsgeschäft Bedenken schlechthin nicht mehr entgegenstehen. Er würde eine spätere auf Grund der vorbezeichneten Vorschriften des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs erfolgte Versagung der Genehmigung als unverständlich empfinden. Es ist daher zweckmäßig, in den Genehmigungsbescheiden nach dem Wohnsiedlungsgesetz einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß die erteilte Genehmigung nicht den nach anderen Vorschriften, insbesondere den bezeichneten Vorschriften über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr etwa noch erforderlichen Entscheidungen vorgeht.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat an die Herren Direktoren der Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster einen entsprechenden Erlaß gerichtet.

An a) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
b) die Außenstelle Essen, Essen.

— MBl. NW. 1950 S. 19.

Literatur

Die Deutsche Bauernzeitung, Herausgeber Verlag Deutsche Bauernzeitung Dr. Pagel & Co. in Köln-Deutz, Deutz-Kalker Straße 30, gibt im Januar eine illustrierte Sondernummer „Rinder-Tbc.“ heraus. Diese Sondernummer ist zur Aufklärung der Bevölkerung über die Verbreitung und die Bekämpfung der Rindertuberkulose sehr geeignet. Der Bezug dieser Nummer wird daher empfohlen.

— MBl. NW. 1950 S. 20.